

Satzung des Verkehrsvereins Zerbst e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen Verkehrsverein Zerbst e.V.
2. Der Sitz ist in 39261 Zerbst/Anhalt.
3. Die Geschäftsstelle und Geschäftsadresse des Vereins wird vom gewählten Vorstand festgelegt.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fremdenverkehrs, die Unterstützung von Maßnahmen, die zur Werbung für die Stadt Zerbst und ihrem wirtschaftlichen Gedeihen beitragen, sowie der Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes dienen.

- Maßnahmen zur Imagewerbung für die Stadt Zerbst und insbesondere Werbung für spezielle Veranstaltungen, Märkten, Feste usw.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen vieler Art, die das Leben in der Stadt bereichern sowie dem Fremdenverkehr dienlich sind.
- Entwicklung neuer regionaltypischer Veranstaltungen.
- Förderung der regionalen und überregionalen Darstellung der Stadt.
- Unterstützung aller Interessen der Stadt bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.
- Aufklärung der Bevölkerung über Vorhaben und Erfordernisse in der fremdenpolitischen Arbeit.
- Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen.
- Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Verkehrsvereinen zur planvollen Durchführung weitreichender fremdenverkehrspolitischer Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der gestellten Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen ist der/ die Geschäftsführer/in. Mit dem Geschäftsführer/in wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen Rechts werden, die mit den Zielen des Vereins einverstanden ist, sowie unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Vereins hat und ihnen in seinen Aufgaben in besonderem Maße unterstützen will.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen

Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand. Der Antragsteller ist schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie alle Vorteile im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind gefordert, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit voranzubringen.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und können Anträge zur Abstimmung stellen.

Sie sind stimmberechtigt, haben das Wahlrecht und sind wählbar.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes, durch Auflösung des Unternehmens, Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Verein.

Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September jeden Jahres erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Einzelfall nicht mehr gegeben ist oder wenn ein Mitglied der Satzungen oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder zum Zwecke und den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Bezahlung der Beiträge in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Vorsitzende muss mit den Ausgeschlossenen unverzüglich den Beschluss mit einem eingeschriebenen Brief bekannt geben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Vereins Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagungsort zu erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern oder einem Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht wird, müssen mindestens vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt bzw. bestätigt:

1. Die Mitglieder des Vorstandes
2. zwei nicht den Vorstand angehörige Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts
2. Haushaltsplan und Beitragsordnung
3. Satzungsänderung
4. jährliche Entlastung des Vorstandes
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen werden
6. Auflösung des Vereins
7. Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Der Vorstand

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden des Vereins
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Bürgermeister/in der Stadt Zerbst/ Anhalt
- weitere 3-4 Mitglieder des Vereins

Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme des/der Bürgermeister/in, in dem Vorstand satzungsgemäß angehört, durch die Mitglieder gewählt.

Die Wahl erfolgt für den Zeitraum von vier Jahren.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes leitet der/die Vorsitzende oder einer der Stellvertreter. Der Gesamtvorstand tritt jährlich mindestens dreimal zusammen.

Der Gesamtverband entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorgehalten sind.

Geschäftsführender Vorstand

Ihm gehören an:

- der/die Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den/die Vorsitzende des Vereins und dem/der Geschäftsführer/in bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Amts- und Finanzgeschäfte des Vereins und ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

Der laufende Schrift- und Geschäftsverkehr wird durch den/der Geschäftsführer/in erledigt. Zeichnungsberechtigt für den laufenden Geschäftsverkehr sind jeweils der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/ die Geschäftsführer/ in.

Zeichnungsberechtigt für Finanzangelegenheiten sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, jedoch sind bei jedem Vorgang zwei Unterschriften von Zeichnungsbefugten notwendig.

§ 10

Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung der ordnungsgemäßen Finanzbuchung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung.

Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 11

Geschäftsführung

Der Verein bedient sich für die Erledigung laufender Arbeiten eines/r Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in bearbeitet die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins nach den vom Vorstand befassten Beschlüssen.

Der/die Geschäftsführer/in ist im Rechtsverkehr nur gemeinsam mit dem/der Vereinsvorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter befugt den Verein zu vertreten.

Der/die Geschäftsführer/in ist befugt im Auftrage des Vorstandes Verhandlungen zu führen und den Schriftverkehr zu tätigen.

Er/sie ist im Zusammenhang mit dem/der Vereinsvorsitzenden oder mit einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

Entscheidungen obliegen dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Gesamtvorstand.

Der Geschäftsführer hat eine Stimme im Vorstand.

§ 12 Wahlen

Alle Wahlen innerhalb des Vereines finden geheim statt und nach dem Prinzip der absoluten Stimmenmehrheit.

Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es von mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wurde.

Erhalten mehr Kandidaten die zur Wahl notwendigen Stimmen als der Vorstand satzungsgemäß Sitze zulässt, sind diejenigen gewählt, die die höchste Anzahl an Stimmen haben.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.06. und endet am 31.05. des Folgejahres.

§ 14 Die Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt.

Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und verändert.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungspflichten, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks legt die Mitgliederversammlung fest, an wen das Vermögen zu einem gemeinnützigen Zweck fällt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, finden ausschließlich die Vorschriften des BGB Anwendung.

Zerbst/ Anhalt, den 24.03.2009

- Der Vorstand -

Beitragsordnung

1. Beitragserhebung

Der Verkehrsverein Zerbst e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge gemäß § 13 seiner Satzung.

Die Stadt Zerbst/Anhalt ist lt. Stadtratbeschlusses Nr. 59/2009/II vom 18. November 2009 förderndes Mitglied und entrichtet einen jährlichen Sonderbeitrag.

Die Zahlung des Sonderbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Zerbst/Anhalt. Es besteht kein dauerhafter Leistungsanspruch.

2. Beitragssätze

Privatpersonen und fördernde Mitglieder, die die Arbeit ideell unterstützen wollen
monatlich 3,00 €

Mitglieder mit geschäftlichem Interesse an der Arbeit des Verkehrsvereins
z.B. Gastronomen, Geschäftsleute etc. monatlich 8,00 €

Mitglieder, die andere Vereine im Verkehrsverein vertreten, haben die Möglichkeit den Verkehrsverein auf Spendenbasis zu unterstützen.

Die Stadt Zerbst/Anhalt, als förderndes Mitglied, entrichtet jährlich in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit einen Sonderbeitrag in Höhe von 5.000,00 €.

3. Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag kann monatlich, viertel-, halb- oder jährlich entrichtet werden.

Die Zahlung des Beitrages kann per Banküberweisung oder als Einzahlung in der Geschäftsstelle erfolgen.

Bei Banküberweisungen ist die Zahlung auf eines der Konten des Verkehrsvereins Zerbst e.V. vorzunehmen.

4. Beitragsbefreiung

Ein Mitglied kann von der Zahlung ganz oder teilweise entbunden werden, wenn nachgewiesen wird, dass aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen die Beitragszahlung unzumutbar ist.

Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

5. Inkrafttretung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. März 2009, ergänzt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes vom 18.10.2010, in Kraft.

Zerbst/ Anhalt, den 24.03.2009

- Der Vorstand -